

Jugend und Alkohol

Tipps für Eltern und Bezugspersonen

Koordinationsstelle
Suchtprävention



Jugend und Alkohol

Wovon Sie ausgehen können

- Bis an die Grenze zu gehen, gehört zu den typischen Verhaltensweisen von Mädchen und Jungen in der Pubertät. Häufig werden auf dieser Suche nach Grenzerfahrungen erstmals Drogen genutzt: die erste Zigarette wird geraucht, der erste Alkoholrausch probiert, es wird einmal am Joint gezogen.....
- Bei der Risikobewertung des Alkoholkonsums sind drei Faktoren wichtig:
das Alter – je früher der Alkoholkonsum, desto riskanter
die Menge – ab einer gewissen Menge wird Alkohol lebensgefährlich
die Frequenz – regelmäßiger Konsum ist riskanter als gelegentlicher
- Beginnt ihr Kind, Alkohol zu trinken, sollten Sie sich informieren und in jedem Fall mit ihrem Kind ruhig und sachlich darüber sprechen
- Wenn Sie das Gefühl haben, daß der Konsum problematische, riskante Formen annimmt, sollten Sie rasch, überlegt und zielgerichtet handeln.
- Tauschen Sie sich mit anderen Eltern und Bezugspersonen aus, Sie sind sicher nicht die einzigen, die sich Sorgen machen.

Jugend und Alkohol

Tipps für Eltern und Bezugspersonen

- **Begleiten Sie Ihre Kinder!** Begleiten Sie Ihre Kinder beim Umgang mit Alkohol im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Strikte Alkoholverbote sind altersabhängig notwendig. Jedoch machen sie ab 16 Jahren wenig Sinn, Alkohol ist Bestandteil unserer Alltagskultur. Bemühen Sie sich aber, dass Ihre Kinder so spät wie möglich mit dem Alkoholkonsum beginnen und gesundheitsverträglich damit umgehen.
- **Stellen Sie Konsumregeln auf!** Gemeinsam mit Ihren Kindern sollten Sie festlegen, wann, wo und wie viel Alkohol konsumiert werden darf. Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Beachten Sie Ihre Vorbildfunktion und denken Sie daran, dass Gesetze nur die Verantwortung der Eltern ergänzen.
- **Keine Einkaufsaufträge für Ihre Kinder!** Beauftragen Sie Ihre Kinder niemals, alkoholische Getränke für Sie selbst zu kaufen.
- **Suchen Sie das Gespräch!** Verantwortungsvolle Eltern bemerken, wenn Ihre Kinder häufig und/oder zu viel Alkohol trinken. Suchen Sie das Gespräch und machen Sie klar, dass Sie besorgt sind und dieses Verhalten nicht akzeptieren. Sprechen Sie über die Gefahren und Risiken des übermäßigen Alkoholkonsums. Setzen Sie Ihre Kinder aber nicht auf die Anklagebank, Sie fordern nur eine Abwehrreaktion heraus.
- **Melden Sie Verkaufsstellen, die das Jugendschutzgesetz missachten!** Kinder und Jugendliche können bei der Beschaffung von Alkoholika sehr kreativ sein. Haben Sie keine Scheu, dem Jugendamt Verkaufsstellen zu melden, welche die Jugendschutzbestimmungen nicht einhalten. Sie können auch eine Anzeige bei Ihrer Polizeidienststelle machen.
- **Unterstützung für Eltern!** Die Erziehungs- und Suchtberatungsstellen bieten bereits im Vorfeld von Missbrauch und Sucht Beratung an.
- **Suchen Sie eine Beratungsstelle auf!** Wenn Ihre Kinder ohne Alkohol nicht mehr auskommen, Komasaufen und Kampftrinken (s.S. 4) zum Alltag werden oder Alkohol bewusst als Seelentröster und Stresslöser benutzt werden, benötigen Ihre Kinder professionelle Hilfe.

Jugend und Alkohol

Das Jugendschutzgesetz im Überblick

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche 14 - 16 Jahre	Jugendliche 16 - 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	Bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos	●	●	Bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege*	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.		■	
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			

● zeitliche Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

■ in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (in der Regel ein Elternteil) erlaubt (Elternprivileg)

* „Brauchtum“ ist dabei eng auszulegen, gilt nicht für (kommerzielle) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen

Verstöße gegen das JuSchG können mit einem Bußgeld bis zu 50.000.- € geahndet werden.

Jugend und Alkohol

Oft nachgefragt...

- **„Komasaufen“:** Beliebt ist bei einem Teil der Jugendlichen, unabhängig vom sozialen Status oder dem Bildungsstand, das sogenannte „Komasaufen“ („Kofferraumtrinken“ oder „Kampftrinken“). Sie lassen sich am Wochenende „vollaufen“. Oft wird schon vor der eigentlichen Freizeitbeschäftigung wie dem Discobesuch oder dem Weinfest zielgerichtet und exzessiv jede Menge Alkohol konsumiert.
Neben den gesundheitlichen Risiken sinkt auch die Hemmschwelle hinsichtlich der Begehung von Straftaten wie Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die Aggressivität gegenüber Dritten steigt. Die Gefahr der Selbstüberschätzung erhöht sich und zeigt sich z.B. bei Alkoholvergiftungen oder Trunkenheitsfahrten mit oft fatalen Folgen.
- **Alkohol und Führerschein:** Wer vor dem 18. Geburtstag mit Vollrausch von der Polizei erwischt wurde bzw. mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus kam, muss bei der Beantragung der Fahrerlaubnis auf eigene Kosten per ärztlichem Attest nachweisen, dass keine Alkoholabhängigkeit vorliegt.
- Weitere Informationen auch in unseren Flyern und Broschüren zum Thema.